

Verordnung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet

„ E g g i n g e n “

vom
8. Oktober 2009

Aufgrund von §§ 29, 36 Abs. 4, 73 Abs. 4, 74 Abs. 1 bis 8 und 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), geändert durch Artikel 3 Änderungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338) und Artikel 2 Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Stadtkreises Ulm, Gemarkung Eggingen, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet „ E g g i n g e n “ .

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 441,9 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1 „ H e i l i g e n b e r g “ (ca. 236,0 ha)

mit den Gewannen:

Asang	(vermessungstechnische Kennung Y0380)
Bizäune	(vermessungstechnische Kennung Y0356)
Brändle	(vermessungstechnische Kennung Y0357)
Erdbeerhecke	(vermessungstechnische Kennung Y0348)
Fürschwellen	(vermessungstechnische Kennung Y0337)
Heiligenberg	(vermessungstechnische Kennung Y0346)
Hinter dem Asang	(vermessungstechnische Kennung Y0360)
Hinter dem Dorf	(vermessungstechnische Kennung Y0247)
Hinter dem Lauh	(vermessungstechnische Kennung Y0336)
Käppesberg	(vermessungstechnische Kennung Y0354)
Lauh	(vermessungstechnische Kennung Y0330)
Lippenwies	(vermessungstechnische Kennung Y0333)
Pfeifersreute	(vermessungstechnische Kennung Y0359)
Pfingstplätze	(vermessungstechnische Kennung Y0334)
Rubental	(vermessungstechnische Kennung Y0358)
Schadenhau	(vermessungstechnische Kennung Y0338)
Schleichhau	(vermessungstechnische Kennung Y0345)
Tannen	(vermessungstechnische Kennung Y0335)
Vor dem Lauh	(vermessungstechnische Kennung Y0332)

Landschaftsteil Nr. 2 „ H o c h s t r ä ß “ (ca. 181,40 ha)

mit den Gewannen:

Am Mühlweg	(vermessungstechnische Kennung Y0380)
Bei den Krautgärten	(vermessungstechnische Kennung Y0363)
Erminger Weg	(vermessungstechnische Kennung Y0670)
Froschweide	(vermessungstechnische Kennung Y0362)
Haldenweg	(vermessungstechnische Kennung Y0671)
Heideshalde	(vermessungstechnische Kennung Y0029)
Hochsträß	(vermessungstechnische Kennung Y0361)
Krautgärten	(vermessungstechnische Kennung Y0341)
Lauhäcker	(vermessungstechnische Kennung Y0364)
Mönchshalde	(vermessungstechnische Kennung Y0041)
Oberes Ried	(vermessungstechnische Kennung Y0042)
Salenhau	(vermessungstechnische Kennung Y0339)
Tiefes Ried	(vermessungstechnische Kennung Y0340)

Landschaftsteil Nr. 3 „ K ä p p e l e s b e r g “ (ca. 18,5 ha)

mit den Gewannen:

Geschraien	(vermessungstechnische Kennung Y0355)
Hinter dem Dorf	(vermessungstechnische Kennung Y0247)
Käppelesberg	(vermessungstechnische Kennung Y0354)
Lippenöschle	(vermessungstechnische Kennung Y0349)
Ringinger Weg	(vermessungstechnische Kennung Y0350)

Landschaftsteil Nr. 4 „ S c h l e i c h e “ (ca. 6,00 ha)

mit dem Gewinn:

Schleiche	(vermessungstechnische Kennung Y0343)
-----------	---------------------------------------

- (3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden mit einem Klammerzusatz beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 „ H e i l i g e n b e r g “

Flurstücke 1183, 1184, 1184/1, 1184/2, 1185, 1186, 1186/1, 1187, 1188, 1189, 1190, 1190/1, 1190/2, 1191, 1192, 1193, 1194, 1212 (Weg, westlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 1216), 1000, 1000/1, 1001, 1002, 1003, 1004, 1046, 1047, 1048, 1049, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 998, 999, 1010/1, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043/1, 1043/2, 1044, 1045, 1046/1, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092/1, 1270, 1271, 1272, 1063 (Weg, westlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 1194), 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077/1, 1077/2, 1078, 1079, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1126, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1137/1, 1138, 1157/1, 1305, 1306, 1308, 1338, 1339, 1158, 1159, 1160, 1160/1, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1166/1, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1176/1, 1176/2, 1177, 1178, 1179, 1180/1, 1180/2, 1181, 1182, 1307 (Weg, östlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 1013/2), 1256/3, 1269/1, 1269/2, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013/1, 1013/2, 1222/1 (Weg, östlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 1242), 1269 (Weg, östlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 1269/2), 1224/1, 1226/1, 1227, 1227/1, 1228, 1229, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1125/1, 1253/1, 1253/2, 1254/1, 1254/2, 1255/1, 1255/2, 1256, 1256/1, 1256/2, 1094 [Ringinger Straße 80], 1043, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1055/1, 1055/2, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1061/1, 1062, 1063/1, 1063/2, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1068/1,

1068/2, 1273/1, 1154, 1304, 1255, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1261/1, 1262, 1262/1, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1276, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282/1, 1216, 1217, 1218, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241 und 1242.

Landschaftsteil Nr. 2 „ H o c h s t r ä ß “

Flurstücke 520, 521, 522, 522/1, 523, 548, 549, 549/1, 567, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 621/1 (Weg, westlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 631), 501 (Ermingen Straße 51), 500, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533/1, 533/2, 534, 534/1, 534/2, 535/1, 535/2, 536, 537, 538, 539, 550, 561/1, 564, 565, 566, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 513/1, 514, 515 (Weg, nördlicher Teil bis zur Südwestecke des Flurstücks 500), 515/1, 515/2, 516, 517, 518, 519, 1292, 493/3, 552, 553, 554, 554/1, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 567/1, 568, 569, 570, 571, 572, 572/1, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 578/1, 579, 580, 585/1, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 600/1, 601, 602, 602/1, 603, 603/1, 604, 604/1, 604/2, 604/3, 605, 606, 607, 608, 608/1, 609, 610, 611, 611/1, 612, 613, 613/1, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 622/1, 623, 624, 625, 626, 626/1, 627, 629, 630, 631, 637/1, 666/1, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 540, 541, 542, 543, 545, 545/1, 546, 546/1, 547, 1290, 1278/1, 1282, 1283, 1284, 493/1 (Salenhauweg - Weg, nördlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 567), 551 (Salenhauweg 99), 571/1 (Salenhauweg 50), 571/2 (Salenhauweg), 1287, 1288 und 1289.

Landschaftsteil Nr. 3 „ K ä p p e l e s b e r g “

Flurstücke 942 (Weg, südlicher Teil bis zur Nordostecke des Flurstücks 935), 980 (Weg, südlicher Teil bis zur Nordostecke des Flurstücks 989), 1307 (Weg, westlicher Teil bis zur Nordostecke des Flurstücks 759/1), 1013 (Weg, südlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 989), 755, 756, 757, 758, 933, 933/1 (Weg, südlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 935), 934, 935, 950/1, 950/3, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 980/1, 980/2, 980/3, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 1320, 1321, 923/2, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931/1, 931/2, 932, 962/1, 962/2, 963, 968, 433/2 (Ringinger Straße), 767 (Ringinger Straße), 768 (Ringinger Straße 60), 759/1, 759/2, 760/1, 760/2, 761, 762, 763, 764, 765 und 766.

Landschaftsteil Nr. 4 „ S c h l e i c h e “

Flurstücke 1142, 1143, 1144, 1146, 1149, 1150, 1151, 1152, 1299, 1300, 1301 und 1302.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1452 (Rechtswert 356226709 / Hochwert 535978197), SO-Nummer 1453 (Rechtswert 356341282 / Hochwert 535978264), SO-Nummer 1454 (Rechtswert 356455854 / Hochwert 535978331), SO-Nummer 1455 (Rechtswert 356570427 / Hochwert 535978398), SO-Nummer 1552 (Rechtswert 356226775 / Hochwert 535863630), SO-Nummer 1553 (Rechtswert 356341348 / Hochwert 535863697), SO-Nummer 1554 (Rechtswert 356455921 / Hochwert 535863764), SO-Nummer 1652 (Rechtswert 356226842 / Hochwert 535749063) SO-Nummer 1653 (Rechtswert 356341414 / Hochwert 535749130) und SO-Nummer 1654 Rechtswert 356455987 / Hochwert 535749197) mit Stand 8. Oktober 2009. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Verordnung und die in Absatz 4 genannten Flurkarten mit Stand 8. Oktober 2009 liegen nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens in Papierform und in digitaler Form vor. Ergänzend dazu wird das Landschaftsschutzgebiet auch in eine digitale Übersichtskarte für die Gemarkung Eggingen eingetragen.
- (7) Die Verordnung mit Karten und die Übersichtskarte für die Gemarkung Eggingen mit Stand 8. Oktober 2009 wird während der Öffnungszeiten bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Eggingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 3

S c h u t z z w e c k

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 - a) den reich strukturierten Kulturlandschaftsabschnitt am südlichen Abhang der Mittleren Flächenalb,
 - b) die ausgedehnten Buchen- und Mischwaldbestände sowie die offene und reich strukturierten Stufenrainlandschaft um die landwirtschaftlich geprägte Teilgemeinde Eggingen sowie
 - c) das Gebiet in seiner Einheit als ortsnahe Erholungsgebiet mit seinem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild und hohen Erlebniswertzu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteilen werden neben den in Absatz 1 genannten allgemeinen Schutzzwecken folgende weitere Einzelschutzzwecke bestimmt:

Landschaftsteil Nr. 1 „ Heiligenberg “

Dieser Landschaftsteil wird durch großflächige Wälder mit typischen Buchenbeständen gebildet, die teilweise von Dolinen und sickerfeuchten Stellen durchsetzt sind. Der östliche Teil des Landschaftsteils Nr. 1 „Heiligenberg“ wird außerdem von Wiesen und kleinstrukturierten Ackerflächen geprägt, die mit Gehölzen und Gräben durchsetzt sind. Beide Landschaftsformen sind Habitat zahlreicher, auch seltenerer Tier- und Pflanzenarten und sie sind ein bedeutendes Naherholungsziel.

Landschaftsteil Nr. 2 „ Hochsträß “

Das Gewann „Salenhau“ bildet die östliche Fortsetzung der großflächigen Buchenwälder im Gewann „Heiligenberg“ und weist die höchste Erhebung der Umgebung auf. Dadurch wird das Landschaftsbild geprägt. Diese Wälder sind Habitat zahlreicher, auch seltenerer Tier- und Pflanzenarten und sie haben eine große Bedeutung für die Naherholung. Das Gewann „Mönchshalde“ ist durch Schafweiden, Hecken, Streuobstwiesen, Feldraine, Sickerquellen, Wiesen und Äcker sehr reich strukturiert. Die westliche Fortsetzung im Gewann „Hochsträß“ ist Habitat für eine große Zahl seltener Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. dem Wendhals. Auch dieser Landschaftsteil ist für die Naherholung sehr wichtig.

Landschaftsteil Nr. 3 „ Käppelesberg “

Der von einem Bachgraben durchzogene Geländeeinschnitt „Lippenöschle“ mit den umliegenden Gewannen „Käppelesberg“ und „Ringinger Weg“ erweitert den Landschaftsteil Nr. 1 „Heiligenberg“ entlang des südlichen Ortsrandes von Eggingen nach Osten. Dadurch wird eine landschaftliche Trennung zwischen den großflächigen, überwiegend wieder verfüllten Sandgruben entlang der Ringinger Straße und dem reich strukturierten, von Streuobstbeständen durchsetzten südlichen Ortsrand von Eggingen geschaffen.

Landschaftsteil Nr. 4 „ Schliche “

Der von Wiesen und noch kleinstrukturierten Ackerflächen gebildete Landschaftsteil ist südlich der Ringinger Straße die Fortsetzung des Landschaftsteils Nr. 1 „Heiligenberg“ und leitet gleichzeitig zu den großflächigen Waldflächen um Ringingen (Alb-Donau-Kreis) über. Er weist neben dem typischen, kleinstrukturierten Landschaftsbild auch Habitate für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten auf.

§ 4

Verbote

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen und
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde.
- (2) Falls solche Handlungen auch Auswirkungen auf ausgewiesene Schutzgebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) haben können, ist gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung mit einer Entscheidung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 38 Naturschutzgesetz erforderlich.

- (3) Insbesondere sind die nachfolgenden Handlungen erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist:
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft, zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedigungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Abbau, Abgrabung, Auffüllung, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
 6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 Hektar.
 13. Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald.
 14. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 15. Ausübung des Motorsport, sowie die Benützung von motorgetriebenen Schlitten oder sonstiger motorgetriebener Geräte.
 16. Freizeitaktivitäten, durch die eine Beeinträchtigung der Fauna und Flora entstehen kann.
- (4) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.

- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, soweit durch Schutzzweck, Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
4. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden.

§ 7

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Allgemeine Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen:

Offenland:

Der momentane Anteil von Wiesen, Gehölzen und Streuobst sollte unbedingt erhalten werden. Überall dort, wo Ackerflächen unmittelbar an den Wald angrenzen ist es im Interesse des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wünschenswert, einen vorgelagerten Wiesenstreifen zu schaffen

Wald:

Im Interesse eines nachhaltigen Landschaftsschutzes sollte der Laubholzanteil in Bereichen mit Fichtenaltersklassenbeständen unbedingt erhöht werden. Wo vorhanden, müssen insbesondere die für die Fauna wichtigen Althölzer geschont werden. Wo solche Althölzer nicht vorhanden sind, sollte eine Neuentwicklung solcher Bestände angestrebt werden. Sickerfeuchte Stellen sollten von Fichten freigestellt werden.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteile werden neben den in Absatz 1 genannten allgemeinen Entwicklungszielen und Pflegemaßnahmen weitere Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen festgelegt:

Landschaftsteil Nr. 1 „ H e i l i g e n b e r g “

Primäres Ziel ist der Erhalt eines großflächigen, naturnahen Buchenmischwaldes und einer gut strukturierten, mit dem Wald verzahnten Feldflur. Dazu sollte in diesem Landschaftsteil der Umbau von Fichtenaltersklassenbeständen zu einem Laub- oder Mischwald angestrebt werden. Auf dem Flurstück Nr. 1126 der Gemarkung Eggingen sollte eine vorhandene Fichtendickung vollständig zu einem Laubwald umgebaut werden. Gleichzeitig sollte dort ein breiter, möglichst von Laubhölzern dominierter Waldmantel geschaffen werden. Wo Ackerflächen unmittelbar an den Wald angrenzen, sollten einzelne Bereiche in Wiesen oder Wiesenstreifen umgewandelt werden.

Landschaftsteil Nr. 2 „ H o c h s t r ä ß “

Hier gilt die gleiche Zielsetzung wie im Landschaftsteil Nr. 1 „Heiligenberg“. Da in diesem Landschaftsteil die Naturausstattung im Offenland ohnehin schon sehr gut entwickelt ist, sollten sich eventuelle Entwicklungsmaßnahmen auf den aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten Umbau von Fichtenaltersklassenbeständen zu einem Laub- oder Mischwald beschränken. Um ein kleines Hangquellmoor zu erhalten, sollten auf dem Flurstück Nr. 605 und dem Flurstück Nr. 606 der Gemarkung Eggingen die vorhandenen Fichten entfernt werden.

Landschaftsteil Nr. 3 „ K ä p p e l e s b e r g “

Ziel ist die Verbesserung des Istzustandes. Da in diesem Landschaftsteil ein sehr hoher Anteil von Ackerflächen vorhanden ist, sollten die verbliebenen Grünlandflächen unbedingt erhalten werden. Auf der Südseite des in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweges auf dem Flurstück Nr. 1307 der Gemarkung Eggingen ist ein Grünstreifen aus Gehölzen oder Streuobstbeständen mit Wiesennutzung im Unterwuchs vorhanden. Aus landschaftsgestalterischen Gründen sollte auch auf der Nordseite dieses Weges ein solcher Streifen entwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die auf einer ehemaligen Abgrabungs- und Wiederverfüllungsfläche gelegenen ruderalen Grundstücksbereiche.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 8

B e f r e i u n g e n

Gemäß § 79 Naturschutzgesetz kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung Befreiung erteilen.

§ 9

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 29 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

I n k r a f t t r e t e n

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Verordnung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Eggingen“ vom 1. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 15. Oktober 2009

Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde -



Ivo Gönner
Oberbürgermeister



Verkündigungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bei der Verkündung der Verordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hinzuweisen.